



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1990

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20531	4. 3. 1990	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Führung der Lichtbildvorzeigekartei	398
750	8. 3. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Technische Richtlinien zum Abgrabungsgesetz	398
77	5. 3. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung von Abwassereinleitungen aus Zahnarztpraxen in öffentliche Abwasseranlagen	399

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
8. 3. 1990	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	404
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
15. 3. 1990	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	404
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 13 v. 15. 3. 1990	404
	Nr. 14 v. 16. 3. 1990	404

I.

20531

Richtlinien für die Führung der Lichtbildvorzeigekartei

RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1990 -
IV D 1 - 6407

Mein RdErl. v. 18. 9. 1986 (SMBI. NW. 20531) wird wie folgt geändert:

1. Das Aktenzeichen wird geändert in IV D 1 - 6407.
2. In Nummer 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „Kreispolizeibehörden“ eingefügt:
„und beim Landeskriminalamt“.
3. Als neue Nummer 3.5 wird eingefügt:
3.5 Eine Aufnahme in die LVK des Landeskriminalamtes ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Person über ihre Wohnsitzgemeinde hinaus Straftaten begeht.
4. Die bisherige Nummer 3.5 wird 3.6.

- MBI. NW. 1990 S. 398.

750

Technische Richtlinien zum Abgrabungsgesetz

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 8. 3. 1990 -
IV B 3 - 2.00.03

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 1. 1984 (SMBI. NW. 750) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Technische Richtlinien zum Abgrabungsgesetz“ wird durch die folgenden Wörter ersetzt:
„Richtlinien für Abgrabungen“.
2. Der Nummer 1 werden folgende Absätze vorangestellt:
 - 1 **Grundsätze**
Bei der Aufstellung und Ausgestaltung der Planunterlagen ist zur Ermöglichung einer zügigen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insbesondere unter Gesichtspunkten des Natur- und Landschaftsschutzes von folgenden Grundsätzen auszugehen:
 - 1.1 Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gilt stets als Eingriff in Natur und Landschaft (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), - SGV. NW. 791 -). Die mit der Abgrabung unvermeidbar verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind auszugleichen (§ 4 Abs. 4 LG).
Wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in erforderlichem Maße auszugleichen sind, so muß die Abgrabung versagt werden (§ 4 Abs. 5 LG). Wenn die mit dem Eingriff verfolgten Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rang vorgehen und der Eingriff nicht ausgleichbar ist, so können statt der nicht möglichen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 5 LG Ersatzmaßnahmen gefordert werden.
 - 1.2 Bei der Inanspruchnahme von Flächen für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen sind die im Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Okto-

- ber 1989 (GV. NW. S. 485/SGV. NW. 230) enthaltenen Grundsätze und allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung (insbesondere §§ 18, 25 Abs. 4, 32 Abs. 3 LEPro) zu berücksichtigen bzw. zu beachten.
- 1.3 Die nach dem Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NW. S. 922), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), - SGV. NW. 75 - vorgeschriebene Herrichtung des für Abgrabungen in Anspruch genommenen Geländes (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 AbgrG) bezieht sich nicht nur auf die Zielsetzung einer Wiedernutzbarmachung für wirtschaftliche Zwecke, sondern auch auf eine Ausgestaltung für den Naturschutz und die Landschaftspflege.
Bei der Behandlung von Anträgen auf Genehmigung von Abgrabungen sollen ökologische Belange und der Biotop- und Artenschutz besondere Beachtung finden. Abgrabungen haben daher in verstärktem Maße auch in der Folgenutzung Zwecken des Naturschutzes zu dienen.
- 1.4 Abgrabungen können sich zu wertvollen Sekundärlebensräumen entwickeln, wenn sie in geeigneter Weise angelegt und vor Störungen durch konkurrierende Nutzungen bewahrt werden.
- 1.5 Im Hinblick auf die besondere Eignung von Abgrabungen als Sekundärlebensräume für Pflanzen und Tiere ist anzustreben, daß in jedem Regierungsbezirk mindestens 25% aller noch zu genehmigenden Abgrabungen unter Ausschluß konkurrierender Nutzungen (z. B. Wassersport, Angeln, intensiver Erholungsverkehr u. ä.) dem Naturschutz zur Verfügung gestellt werden. Die Eignung der Abgrabung für den Naturschutz sollte bereits vor Erstellung der Planunterlagen mit dem Regierungspräsidenten erörtert werden.
- 1.6 Sofern eine Abgrabungsfläche ausschließlich dem Naturschutz zur Verfügung gestellt werden soll, ist bei der Abfassung des Abbau- und des Herrichtungsplans darauf zu achten, daß unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange das Gebiet möglichst früh förmlich unter Naturschutz gestellt werden kann.
3. Die bisherige Nummer 1 erhält nunmehr die Bezeichnung Nummer 2. Alle folgenden Nummern werden fortlaufend in ihrer ersten Ziffer in die nächstfolgende Nummer geändert (z. B. Nr. 1.1 in 2.1, 1.2 in 2.2 usw.).
4. Die Nummer 2.2.8 (alt: 1.2.8) wird neu gefaßt:
 - 2.2.8 Angaben über die Lage in einem Naturpark oder in schutzwürdigen Biotopen (insbesondere aufgrund einer projektbezogenen erteilten Auskunft aus dem Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW - LÖLF -) sowie Angaben über Natur- und besondere Kulturdenkmale im Abbaubereich,
5. Die Nummer 2.3 (alt: 1.3) wird neu gefaßt:
 - 2.3 Der Abbauplan
Der Abbauplan, der in einem geeigneten Maßstab von 1:5000 bis 1:1000 darzustellen ist, soll in Karte und Text insbesondere enthalten:
6. In Nummer 2.3.3 (alt: 1.3.3) wird nach den Worten „des anfallenden Materials“ der Zusatz eingefügt:
„(Angaben mit Zeitbezug)“
7. Die Nummer 2.3.5 (alt: 1.3.5) wird nach dem Wort „Aufbereitungsverfahren“ um folgende Worte ergänzt:
„auch im Hinblick auf die geplante Errichtung und den Betrieb von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie deren Emissionen und Immissionen durch Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen,“

8. Die Nummer 2.3.6 (alt: 1.3.6) wird wie folgt neu gefaßt:
- 2.3.6 Angaben über die ortsfesten Einrichtungen sowie die Transportwege und deren Belastung einschließlich des überschaubaren Einmündungsbereichs im öffentlichen Verkehrsnetz,
9. Die Nummer 2.3.10 (alt: 1.3.10) wird wie folgt neu gefaßt:
- 2.3.10 Angaben über aktive oder passive Schutzmaßnahmen zur Abschirmung und Sicherung der Umgebung gegen abbaubedingte Störungen, z. B. durch Pflanzung und Erhaltung von Bäumen und Baumgruppen oder durch Geländeerücken, sowie Angaben zur Sicherung des Abbaubereiches zur Umgebung (Schutzwall, Eingrünung, Zaun); darüber hinaus sind Angaben darüber zu machen, ob in einem Abstand von weniger als 500 m vom Rand der Abgrabung gelegene schutzwürdige Biotope, insbesondere die im Biotopkataster der LÖLF enthaltenen, durch die Abgrabung direkt oder indirekt (z. B. durch Grundwasserabsenkung) beeinträchtigt werden,
10. Die Nummer 2.4 (alt: 1.4) wird neu gefaßt:
- 2.4 Der Herrichtungsplan
Der Herrichtungsplan, der in einem geeigneten Maßstab von 1:5000 bis 1:1000 darzustellen ist, soll in Karte und Text insbesondere folgende Angaben enthalten:
11. In Nummer 2.4.1 (alt: 1.4.1) wird der zweite Satz gestrichen.
12. Die Nummer 3.3.1 (alt: 2.3.1) wird neu gefaßt:
- 3.3.1 Etwa anzulegende Schutzstreifen sollen in geeigneter Form gestaltet und mit schwer durchdringlichen, einheimischen, bodenständigen Gehölzen (Schlehe, Weißdorn, Wildrosen, Brombeeren u. ä.) bepflanzt werden.
13. In Nummer 3.3.2 (alt: 2.3.2) ist im ersten Absatz, erster Satz, das Wort „sollten“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen und am Ende desselben Absatzes folgender Satz anzufügen:
- Für die Anlage von Inseln sollen verstärkt im Bereich der Abgrabung gelegene, im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flurstücke genutzt werden.
14. In Nummer 3.3.2 (alt: 2.3.2) wird der dritte Absatz neu gefaßt:
- Die Böschungsköpfe sind abzurunden; Böschungsfüße sind in der Regel flach auszuziehen. In den für Zwecke des Naturschutzes vorgesehenen Abgrabungen können auch andere Formen in Betracht kommen (vergl. 3.5.1). Ufer sind im Wellenschlagbereich zu sichern. Bei gleichbleibendem Wasserstand soll dies durch Lebendverbau mit Erlen und Weiden oder vorgelagerten Grobkiesbänken als „Wellenbrecher“ erfolgen. Im Randbereich von Naßabgrabungen sollen außerhalb des Abgrabungssees insbesondere zur Förderung von Amphibien und Wasserinsekten in geeigneter Weise gestaltete Kleingewässer angelegt werden.
15. Die Nummer 3.3.3.2 (alt: 2.3.3.2) ist zu streichen.
- Die folgenden Nummern 3.3.3.2.1, 3.3.3.2.2 und 3.3.3.2.3 erhalten die Numerierung:
- 3.3.3.2, 3.3.3.3 und 3.3.3.4.
16. In Nummer 3.3.3.4 (alt: 2.3.3.2.3) werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefaßt:
- Bei einer geplanten fischereilichen Nutzung der Gewässer oder an Gewässern, die dem Naturschutz dienen sollen, sind nach Möglichkeit in Teilbereichen auch größere, flach ausgemuldete Wasserflächen anzulegen, um vielgestaltige Lebensräume zu schaffen.
- Den Gegebenheiten entsprechend soll die Schaffung von ausgedehnten, bis 2 m tiefen Flachwasserzonen mit möglichst flacher Uferneigung (etwa 1:10) angestrebt werden, um die Entwicklung einer Röhrichtzone zu ermöglichen.
17. Als neue Nummer 3.3.3.5 wird angefügt:
- 3.3.3.5 In der Wasserwechselzone von Sand- und Kiesabgrabungen sollen nach Möglichkeit schwachgeneigte Flächen (Böschungsneigung 1:10 oder flacher) als Nahrungs- und Rastplätze insbesondere für Watvögel geschaffen werden. Hier muß jegliche Bepflanzung unterbleiben.
18. Die Nummer 3.3.4 (alt: 2.3.4) wird um folgenden Satz ergänzt:
- Bei der Folgenutzung „Naturschutz“ kann die Sohle ungleichmäßig geformt sein und der natürlichen Entwicklung überlassen werden.
19. In Nummer 3.4.3.2 (alt: 2.4.3.2) wird der zweite Absatz neu gefaßt:
- Falls die örtlichen Gegebenheiten es zulassen und erfordern, sollen einzelne Kleingewässer angelegt und an zurückbleibenden größeren Wasserflächen Ufer- und Randgestaltungen angestrebt werden.
20. Die Nummer 3.5.1 (alt: 2.5.1) wird um folgenden Absatz erweitert:
- Zur Wahrung der Standsicherheit soll die Uferneigung in der Wasserwechselzone durch Modellierung in gewachsenem Boden nicht steiler als 1:5 und in den tieferen Bereichen nicht steiler als 1:3 sein. Soweit Abgrabungen (auch in Teilbereichen) Zwecken des Naturschutzes vorbehalten bleiben, können im Einzelfall Steilwände (z. B. als Brutplatz für Uferschwalbe und Eisvogel) erwünscht sein.
21. In Nummer 3.6 (alt: 2.6) wird der zweite Absatz neu gefaßt:
- In Abgrabungen, die ausschließlich oder auf Teilflächen Zwecken des Naturschutzes vorbehalten sind, kann entsprechend dem Entwicklungsziel auf eine Abdeckung mit kulturfähigem Boden verzichtet werden. Insbesondere feuchte, über einem stauenden Horizont gelegene sandige Böden sowie trockenwarme Standorte sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
22. Die Nummer 3.7.2 (alt: 2.7.2) wird um den folgenden Satz ergänzt:
- Die Zwecken des Naturschutzes zur Verfügung stehenden Flächen sollen grundsätzlich nicht angesät werden.
- MBI. NW. 1990 S. 398.

77

Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung von Abwassereinleitungen aus Zahnarztpraxen in öffentliche Abwasseranlagen

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 5. 3. 1990 –
III B 5 – 674/2 – 26461/68

Zur Durchführung der §§ 58 und 59 des Landeswassergesetzes – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), – SGV. NW. 77 – in Verbindung mit der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen vom 25. September 1989 (GV. NW. S. 564/SGV. NW. 77) – VGS – ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Genehmigungspflicht

Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus zahnärztlichen Behandlungsplätzen stammt, bei denen Amalgam anfällt, darf nur mit widerruflicher Genehmigung der unteren Wasserbehörde in öffentliche Abwasseranlagen (öffentliche Kanalisationen) eingeleitet werden (Genehmigung der Indirekteinleitung, § 1 Abs. 1 VGS). Ausgenommen davon sind

- Abwasser aus der Filamententwicklung,
- sanitäres Abwasser.

Danach unterliegen der Genehmigungspflicht namentlich

- private Zahnarztpraxen,
- Zahnkliniken,
- Werks-Zahnarztpraxen,
- Zahnarztpraxen in öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. der Gesundheitsämter, des Justizvollzugs, der Bundeswehr).

2 Anforderungen an die Indirekteinleitung

Gemäß § 59 Abs. 2 LWG hat die untere Wasserbehörde in der Genehmigung dem Stand der Technik entsprechende Anforderungen festzulegen. Diese Anforderungen sind in Anhang 50 zur Allgemeinen Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Rahmen-Abwasser-VwV - der Bundesregierung vom 8. 9. 1989 (abgedruckt in Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift) festgelegt. Sie gelten auch nach Landesrecht als dem Stand der Technik entsprechend (§ 59 Abs. 3 LWG).

Zur Umsetzung dieser Anforderungen gebe ich folgende Hinweise:

- 2.1 Die Amalgamfracht des Rohwassers aus den Behandlungsplätzen ist vor der Vermischung mit sonstigem Schmutzwasser um 95% zu verringern. Dies erfolgt, wenn ein nach § 58 Abs. 2 LWG wasserrechtlich zugelassener Amalgamabscheider mit entsprechendem Wirkungsgrad eingebaut und betrieben wird.
- 2.2 Die Anforderung gilt, ohne daß ein regelmäßiger Einzelnachweis über den Umfang der Amalgameliminierung in der praktischen Anwendung des Geräts erforderlich wäre, als eingehalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.2.1 In den Ablauf der Behandlungsplätze ist ein durch Prüfzeichen des Instituts für Bautechnik (IfBT) in Berlin und der Bauart nach vom Landesamt für Wasser und Abfall des Landes zugelassener Amalgamabscheider eingebaut.
 - 2.2.2 Es ist sicherzustellen, daß das gesamte amalgamhaltige Abwasser behandelt wird. Die dazu erforderlichen Amalgamabscheider können als Einzelstuhlgeräte oder für mehrere Behandlungsplätze gemeinsam eingerichtet werden. Es ist ferner sicherzustellen, daß kein sonstiges nicht amalgamhaltiges Sanitärabwasser an die Geräte angeschlossen wird.
 - 2.2.3 Es muß weiter sichergestellt werden, daß die Amalgamabscheider ihren Wirkungsgrad erreichen. Hier- von ist auszugehen, wenn das Gerät nicht überlastet wird. Der Abwasseranfall bei gleichzeitigem Betrieb aller Behandlungsplätze darf also die in der Zulassung für den Wirkungsgrad von 95% zugrundegelegte Gerätekapazität nicht übersteigen.

2.3 Betrieb und Wartung:

Der Amalgamabscheider ist entsprechend den Wartungsvorschriften in der Zulassung regelmäßig zu warten und zu entleeren. Dies kann durch eine geeignete Wartungsfirma oder durch entsprechend geschultes eigenes Personal erfolgen.

Der oder ein in der Praxis oder Klinik tätiger Zahnarzt ist zu verpflichten, ein „Wartungsbuch“ zu führen. In das Wartungsbuch sind die Wartungsvorgänge jeweils mit Datum einzutragen. Ferner ist die regelmäßige Entsorgung zu dokumentieren.

Das Wartungsbuch und die Entsorgungsnachweise sind drei Jahre lang aufzubewahren und der unteren Wasserbehörde oder einem von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Überprüfung:

Der Betreiber der Praxis oder Zahnklinik (Nr. 3.1) ist darüber hinaus gem. § 60a LWG im Rahmen der Selbstüberwachung zu verpflichten, mindestens einmal in 5 Jahren den Zustand des Amalgamabscheiders durch einen hierfür geeigneten Sachkundigen

überprüfen zu lassen und den Prüfbericht der unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen. Sofern im Prüfzeichen oder in der Bauartzulassung hierfür ein kürzerer Zeitraum vorgesehen ist, ist dieser zu übernehmen. Dabei ist zu überprüfen, ob die für die Funktion des Geräts maßgeblichen Bauteile (z. B. Lager, Grenzwertgeber und Schalter) in einem Zustand sind, der den ordnungsgemäßen Betrieb sicherstellt.

Es empfiehlt sich, den Überwachungsturnus den bei anderen medizinischen Geräten üblichen Turnus anzupassen.

2.5 Mitteilung von Veränderungen:

Der Indirekteinleiter ist zu verpflichten, der unteren Wasserbehörde alle beabsichtigten Änderungen, die sich auf den Anfall des amalgamhaltigen Abwassers oder auf die Amalgamabscheidung auswirken können, mitzuteilen. Zu melden sind in jedem Fall

- die beabsichtigte Einrichtung weiterer Behandlungsplätze und
- der beabsichtigte Austausch eines Amalgamabscheiders.

2.6 Das abgeschiedene Amalgam ist in einem dazu geeigneten Behälter aufzufangen und einer geeigneten Entsorgungsstelle zu übergeben. Die regelmäßige Entsorgung ist zu dokumentieren.

3 Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung

3.1 Zur Antragstellung ist der Betreiber der Zahnarztpraxis oder Zahnklinik (Indirekteinleiter) verpflichtet. Betreiben mehrere Zahnärzte eine Praxis gemeinsam, haben sie einen von ihnen zu benennen, der für die Erfüllung der Anforderungen in der Genehmigung verantwortlich ist.

3.2 Antragsfrist:

Gemäß § 3 Abs. 2 VGS ist die Genehmigung für bereits bestehende Indirekteinleitungen bis spätestens zum 31. 12. 1990 bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die untere Wasserbehörde (Kreis oder kreisfreie Stadt), in deren Amtsbezirk die Praxis oder Zahnklinik liegt.

Ist eine Genehmigung nach der VGS vom 21. August 1986 bereits erteilt oder ist ein Genehmigungsantrag schon vor dem 1. 1. 1990 nach der damals geltenden VGS gestellt worden, braucht kein neuer Antrag gestellt zu werden, § 3 Abs. 3 VGS. Soweit es erforderlich ist, wird die untere Wasserbehörde den Antragsteller auffordern, die Antragsunterlagen zu ergänzen.

Der rechtzeitig gestellte Antrag hat die Rechtsfolge, daß die Indirekteinleitung bis zur Entscheidung über den Antrag für den am 1. Januar 1990 vorhandenen Umfang der Indirekteinleitung als genehmigt gilt.

3.3 Antragsunterlagen (siehe Muster Anlage 2)

Anlage 2

Die Antragsunterlagen sollen enthalten:

- Name des Antragstellers (Nr. 3.1),
- Anschrift der Praxis oder Klinik, von der aus die Indirekteinleitung erfolgt,
- Angaben zum (bereits vorhandenen oder bestellten) Amalgamabscheider, nämlich
 - + Hersteller, Gerätetyp, Gerätenummer,
 - + soweit schon vorhanden: Hinweis auf Prüfzeichen und Bauartzulassung,
 - + Gerätekapazität (1/min),
 - + Zahl der angeschlossenen Behandlungsplätze,
 - + Abwasseranfall (bei gleichzeitigem Betrieb der jeweils angeschlossenen Behandlungsplätze) (1/min).

Ist ein Amalgamabscheider schon in Betrieb oder bestellt, für den noch keine landesrechtliche Bauartzulassung vom Landesamt für Wasser und Abfall erteilt ist, ist mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung der Indirekteinleitung der Antrag auf Ge-

nehmung von Bemessung, Gestaltung und Betrieb des Gerätes gemäß § 58 Abs. 2 LWG zu verbinden. Die Anlagenbeschreibung des Herstellers und – soweit vorhanden – Prüfberichte von Sachverständigen sind beizufügen.

4 Übergangsregelung

Da derzeit noch nicht davon ausgegangen werden kann, daß in der Mehrzahl der Zahnarztpraxen durch Prüfzeichen und Bauartzulassung zugelassene Amalgamabscheider in Betrieb sind, ist folgende Übergangsregelung erforderlich:

- 4.1 Fall 1: In der Praxis oder Klinik wird ein Amalgamabscheider schon betrieben oder er ist vor Inkrafttreten dieses Erlasses bereits bestellt; Prüfzeichen und Bauartzulassung sind noch nicht erteilt.

In diesem Fall ist die Genehmigung der Indirekteinleitung verbunden mit der Genehmigung für den Betrieb des Gerätes gemäß § 58 Abs. 2 LWG zu erteilen, wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen in der Genehmigung sind auf Betrieb, Wartung und Überprüfung des vorhandenen oder bestellten Gerätes abzustellen.

In die Genehmigung ist der Vorbehalt aufzunehmen, daß nach Ablauf von drei Jahren seit Erteilung der Genehmigung überprüft wird, ob der Austausch des Gerätes zu fordern ist, sofern bis dahin Prüfzeichen und Bauartzulassung für den Gerätetyp mit einem zugrundegelegten Abscheidegrad von mindestens 95% bei der angeschlossenen Abwassermenge nicht vorliegen. Ein Austausch ist in diesem Falle jedenfalls dann zu fordern, wenn der Indirekteinleiter den Nachweis, daß das vorhandene Gerät den geforderten Abscheidegrad von 95% gewährleistet, durch Prüfbericht eines dafür geeigneten Sachverständigen nicht erbringt.

Die untere Wasserbehörde setzt dann für den Austausch im Einzelfall eine angemessene Frist fest.

- 4.2 Fall 2: Bei der Antragstellung ist noch kein Amalgamabscheider in Betrieb und auch noch nicht bestellt.

Auch in diesem Falle kann die Genehmigung erteilt werden. Der Indirekteinleiter ist in der Genehmigung zu verpflichten, innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung nachzuweisen, daß er einen den Anforderungen der Nummern 2.1 und 2.2 entsprechenden Amalgamabscheider eingebaut hat. Die notwendigen Unterlagen mit den nach Nummer 3.3 erforderlichen Angaben zum Amalgamabscheider sind dem Nachweis beizufügen.

Die Nebenbestimmungen zu Betrieb und Wartung, sowie Überprüfung des Amalgamabscheiders (Nr. 2.3 und 2.4) sind von vornherein mit entsprechender Fristsetzung in die Genehmigung aufzunehmen.

Anhang 50

Anlage 1

Zahnbehandlung

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus Behandlungsplätzen in Zahnarztpraxen und Zahnkliniken, bei denen Amalgam anfällt, stammt.

1.2 Ausgenommen

- 1.2.1 Abwasser aus der Filamentwicklung
1.2.2 sanitäres Abwasser.

2 Anforderungen

An das Einleiten des Abwassers werden folgende Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt:

- 2.1 Die Amalgamfracht des Rohabwassers aus den Behandlungsplätzen ist vor der Vermischung mit sonstigem Sanitärabwasser um 95% zu verringern.
- 2.2 Die in Nummer 2.1 bestimmte Anforderung ist einzuhalten. Sie gilt als eingehalten, wenn
- 2.2.1 in den Ablauf der Behandlungsplätze vor Vermischung mit dem sonstigen Sanitärabwasser ein durch Prüfzeichen und gegebenenfalls nach Landesrecht zugelassener Amalgamabscheider eingebaut und betrieben wird und dieser einen Abscheidewirkungsgrad von mindestens 95% aufweist;
- 2.2.2 Abwasser, das beim Umgang mit Amalgam anfällt, über den Amalgamabscheider geleitet wird;
- 2.2.3 für die Absaugung des Abwassers der Behandlungsplätze Verfahren angewendet werden, die den Einsatz von Wasser so gering halten, daß der Amalgamabscheider seinen vorgeschriebenen Wirkungsgrad einhalten kann;
- 2.2.4 der Amalgamabscheider regelmäßig entsprechend der Zulassung gewartet und entleert wird und hierüber schriftliche Nachweise (Wartungsbericht, Abnahmebescheinigung für Abscheidegut) geführt werden und
- 2.2.5 der Amalgamabscheider in Abständen von nicht länger als 5 Jahren nach Landesrecht auf seinen ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.

3 Abfallrechtliche Anforderungen an die Entsorgung des Abscheidegutes

Das abgeschiedene Amalgam ist in einem dazu geeigneten Behälter aufzufangen und über die Anforderungen der Nummer 2.2.4 hinaus gemäß den geltenden Hygienebestimmungen und – soweit es sich bei dem Abscheidegut um Abfälle i. S. des Abfallgesetzes handelt – den abfallrechtlichen Vorschriften einer Verwertung zuzuführen.

Antragsteller

Datum:

.....
.....
.....

Tel.:

An den/die

Kreis/kreisfreie Stadt

– untere Wasserbehörde –

.....
.....

Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung von amalgamhaltigen Abwasser/

Antrag auf Genehmigung der Bemessung, der Gestaltung und des Betriebes eines/mehrerer Amalgamabscheider(s)

Ich bitte, mir die Einleitung von amalgamhaltigen Abwasser in die Kanalisation der Gemeinde
gemäß § 59 Abs. 1 LWG i.V.m. § 1 der VGS vom 25. 9. 1989 zu genehmigen.

Anschrift der Praxis/Klinik, von der aus die Indirekteinleitung erfolgt:

.....
.....
.....

Tel.:

Amalgamabscheider ist/sind

☐ in Betrieb; Anzahl:☐ bestellt; Anzahl:☐ noch nicht bestellt.

Bitte für jedes Gerät in Betrieb oder bestellt einen Beschreibungsbogen ausfüllen. (Siehe Muster Anhang)

Ich bitte, Bemessung, Gestaltung und Betrieb des/der von mir eingesetzten/bestellten Amalgamabscheider(s) gemäß
§ 58 Abs. 2 LWG zu genehmigen. *)

Ort, Datum

(Unterschrift)

.....

.....

*) Dieser Antrag ist nur zu stellen, sofern das/die eingesetzte(n) Gerät(e) nicht vom Landesamt für Wasser und Abfall NRW der Bauart nach zugelassen ist/sind.
Ist dies nicht bekannt, wird empfohlen, den Antrag vorsorglich zu stellen.

Anhang**Beschreibungsbogen für Amalgamabscheider
(bitte für jedes Gerät einen Bogen ausfüllen)**

Hersteller:

Gerätetyp:

Geräte Nr.:

Kapazität lt. Herstellerangabe: l/min

Abscheidegrad lt. Herstellerangabe: %

Prüfzeichen vom Institut für Bautechnik in Berlin

- ☐ erteilt (sofern vorhanden, bitte Kopie beifügen)
☐ nicht erteilt
☐ mir unbekannt

Bauartzulassung vom Landesamt für Wasser und Abfall NRW

- ☐ ist im „Verzeichnis der bauartzugelassenen Amalgamabscheider“ des Landesamtes für Wasser und Abfall NRW
unter Nr. geführt.
☐ nicht erteilt
☐ mir unbekannt

Das Gerät ist

- ☐ eingesetzt seit
☐ bestellt

Das Gerät ist

- ☐ in einen Behandlungsplatz integriert
Abwasseranfall bei Betrieb des Behandlungsplatzes l/min
☐ dient der Reinigung des Abwassers aus Behandlungsplätzen

wo ist das Gerät aufgestellt?

.....
.....
.....

(evtl. Handskizze beifügen)

Abwasseranfall bei gleichzeitigem Betrieb aller angeschlossenen Behandlungsplätze l/min

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ministerpräsident

**Ungültigkeit
eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 3. 1990 – II B 4 – 439 – 4/84

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. 5. 1987 ausgestellte und bis zum 17. 7. 1990 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4796 von Wolfgang Koppensteiner, Sohn des Konsuls Anton Koppensteiner – Österreichisches Generalkonsulat Düsseldorf – ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1990 S. 404.

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 3. 1990 – I B 4 – 1237.

Der Dienstausweis Nr. 160 des Regierungsoberinspektors Kurt Dirkschnieder, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1990 S. 404.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 13 v. 15. 3. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
77	7. 2. 1990	Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz – Eifel-RurVG –)	106

– MBl. NW. 1990 S. 404.

Nr. 14 v. 16. 3. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2031	9. 2. 1990	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)	118
20320	9. 2. 1990	Achte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	118

– MBl. NW. 1990 S. 404.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569